

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT DER BEGRÜNDUNG WURDE GEM. § 2 ABS. 6 BEBAUG. VOM 12. 9. 1934 BIS 30. 10. 1934 IN Marktheidenfeld OFFENTL. AUSGELEGT BIRKENFELD, DEN 22. 12. 1934 DER BÜRGERMEISTER

Die Gemeinde Birkenfeld hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 22. 12. 1934 dem Bebauungsplan Gem. § 10 Bebau. Als Satzung beschlossen. Marktheidenfeld DER BÜRGERMEISTER

DAS LANDRATSAMT MAIN-SPESSART IN KARLSTADT HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT ENTSCHEIDUNG-VEREINBARUNG VOM 01. 01. 1935 NR. 4/10-640 GEM. § 11 BEBAUG. VOM 12. 9. 1934 KARLSTADT, DEN 01. 01. 1935 BEZUGSVERBÄHRD. DER BÜRGERMEISTER

Die Genehmigung des Bebauungsplans wurde durch Aushang am 22. 12. 1934 örtlich bekanntgemacht. Mit dem Tag der Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Gem. § 12 Bebau. Rechtsverbindlich. BIRKENFELD, DEN 22. 12. 1934 DER BÜRGERMEISTER

B. WEITERE FESTSETZUNGEN OHNE ZEICHNERISCHE DARSTELLUNG

1. BEBAUUNG DER GEBÄUDE: GEBÄUDE ALLES ART UND IN MASSIVEM BAUWERK ZU ERRICHTEN. WELCHERARTIGEN, SCHIFFEN ANLICHEN UND UNZULASSIG DIE GEBÄUDE MÜSSEN SICH DER UMGEBUNG UND LANDSCHAFT ANFÜGEN.
2. DIE ERDGESCHOSSE-FESTLEGENDE DER GEMÄLDE DAFÜR IM MITTEL 0,60m ÜBER DER MITTLEREN HOHE DER ZUGEHÖRIGEN ERDLEGENDESTRASSE NICHT ÜBERSTIEGEN.
3. DACHGÄUPEL UND KNESTOCK ÜBER 0,30m SIND NICHT ZULASSIG.
4. GARAGEN, WENN SIE NICHT IN DEN HAUSANBAUEN BEBAUUNGSPLANEN, SIND MIT EINER HOCHSTEN HÖHE VON 2,75m IM FALLE DER GRENZBEBAUUNG SIND DIE BEI GLEICHER GELÄNDEHÖHE IN GROSSE UND GESTALTUNG UNTERSCHIEDLICH. MAX. VOR DEN GARAGEN IST EIN STABRAHM VON GEGENSTÄNDLICHEN BIS 2,00m HÖHE ZU ERRICHTEN. VOR DEN GARAGEN SIND 5,00m UNTERHÄLTEN DER VON DER OFFENTLICHEN VORSTRASSE NICHT ABTRENNT SEIN DAFÜR.
5. GARAGEN UND NEBENGEBAUDE DÜRFEN NICHT AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHE OFFENLICH NUTZBAR GELAGERT WERDEN UNZULASSIG.
6. NEBENGEBAUDE SOWEIT IN DER NUTZUNG ÜBER EINER GARAGE HINAUS GEFÜHRT SIND IN DER FORM UND AUSSTATTUNG DEN HAUSANBAUEN ANZUPASSEN.
7. DIE GRUNDSTÜCKSGRENZEN WERDEN VERPFLICHTET UNTERHALB EINES JAHRES NACH BEZUGSVERTRAG DES WOHNERBAUES PRO 200 qm GRUNDSTÜCKSFÄCHE EINEN GROSSSTÄMMIGEN ABSTAND MIT GEGENSTÄNDLICHEN GEGENSTÄNDEN ZU BEZUGSVERTRAG UND ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE DER BEBAUUNG ALS FESTSETZUNG.

C. HINWEISE

BESTEHENDE WOHN- UND NEBENGEBAUDE
BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
HÖHENLINIEN
FLURSTÜCKSGRENZEN
ENTSORGUNGSKANAL
WASSERVERSIEDELUNG
KABEL MIT 1m SCHUTZSTREIFEN
PRIVATWEG
LEBENSRECHT FÜR VORBEREITUNGSANLÄGEN

1. VOLLGESCHOSSE UND EINGELIEGENDE ANZUGSRECHENDES
2. GESCHOSSE ALS HOCHSTREIFUNG
3. VOLLGESCHOSSE ALS HOCHSTREIFUNG
4. GESCHOSSE ALS HOCHSTREIFUNG
5. GESCHOSSE ALS HOCHSTREIFUNG
6. GESCHOSSE ALS HOCHSTREIFUNG
7. GESCHOSSE ALS HOCHSTREIFUNG
8. GESCHOSSE ALS HOCHSTREIFUNG
9. GESCHOSSE ALS HOCHSTREIFUNG
10. GESCHOSSE ALS HOCHSTREIFUNG
11. GESCHOSSE ALS HOCHSTREIFUNG
12. GESCHOSSE ALS HOCHSTREIFUNG
13. GESCHOSSE ALS HOCHSTREIFUNG
14. GESCHOSSE ALS HOCHSTREIFUNG
15. GESCHOSSE ALS HOCHSTREIFUNG
16. GESCHOSSE ALS HOCHSTREIFUNG
17. GESCHOSSE ALS HOCHSTREIFUNG
18. GESCHOSSE ALS HOCHSTREIFUNG
19. GESCHOSSE ALS HOCHSTREIFUNG
20. GESCHOSSE ALS HOCHSTREIFUNG

ZEICHENERKLÄRUNG:

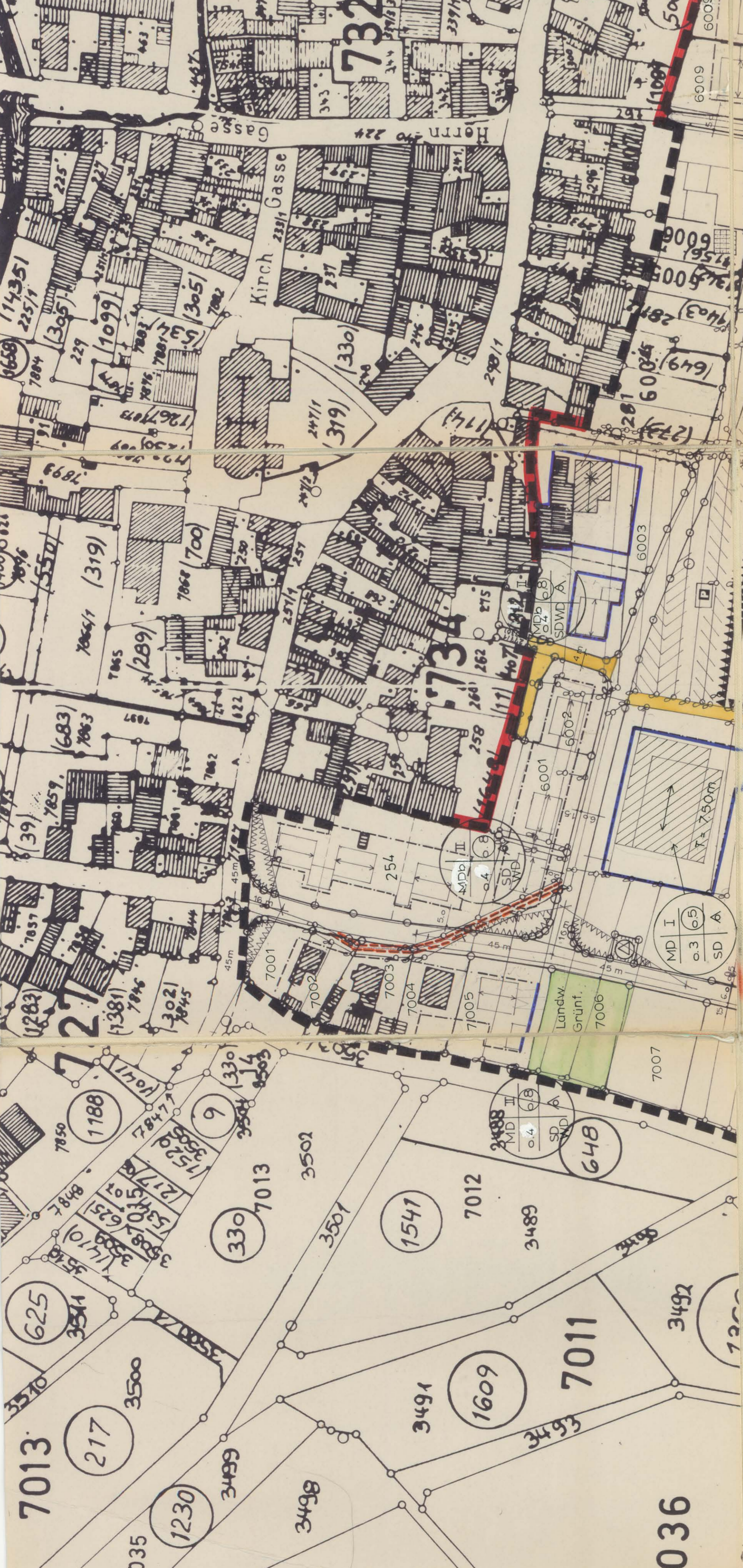
A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9, 11, 12 BEBAUG.)
1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9, 11, 12 BEBAUG.)
2. VOLLGESCHOSSE ALS HOCHSTREIFUNG
3. GESCHOSSE ALS HOCHSTREIFUNG
4. GESCHOSSE ALS HOCHSTREIFUNG
5. GESCHOSSE ALS HOCHSTREIFUNG
6. GESCHOSSE ALS HOCHSTREIFUNG
7. GESCHOSSE ALS HOCHSTREIFUNG
8. GESCHOSSE ALS HOCHSTREIFUNG
9. GESCHOSSE ALS HOCHSTREIFUNG
10. GESCHOSSE ALS HOCHSTREIFUNG
11. GESCHOSSE ALS HOCHSTREIFUNG
12. GESCHOSSE ALS HOCHSTREIFUNG
13. GESCHOSSE ALS HOCHSTREIFUNG
14. GESCHOSSE ALS HOCHSTREIFUNG
15. GESCHOSSE ALS HOCHSTREIFUNG
16. GESCHOSSE ALS HOCHSTREIFUNG
17. GESCHOSSE ALS HOCHSTREIFUNG
18. GESCHOSSE ALS HOCHSTREIFUNG
19. GESCHOSSE ALS HOCHSTREIFUNG
20. GESCHOSSE ALS HOCHSTREIFUNG

2. MASS DER BAUL. NUTZUNG (§ 9, 10, 11, 12 BEBAUG. u. § 5, 10, 11, 12 BEBAUG.)

HER: 1. VOLLGESCHOSSE UND EINGELIEGENDE ANZUGSRECHENDES
2. GESCHOSSE ALS HOCHSTREIFUNG
3. GESCHOSSE ALS HOCHSTREIFUNG
4. GESCHOSSE ALS HOCHSTREIFUNG
5. GESCHOSSE ALS HOCHSTREIFUNG
6. GESCHOSSE ALS HOCHSTREIFUNG
7. GESCHOSSE ALS HOCHSTREIFUNG
8. GESCHOSSE ALS HOCHSTREIFUNG
9. GESCHOSSE ALS HOCHSTREIFUNG
10. GESCHOSSE ALS HOCHSTREIFUNG
11. GESCHOSSE ALS HOCHSTREIFUNG
12. GESCHOSSE ALS HOCHSTREIFUNG
13. GESCHOSSE ALS HOCHSTREIFUNG
14. GESCHOSSE ALS HOCHSTREIFUNG
15. GESCHOSSE ALS HOCHSTREIFUNG
16. GESCHOSSE ALS HOCHSTREIFUNG
17. GESCHOSSE ALS HOCHSTREIFUNG
18. GESCHOSSE ALS HOCHSTREIFUNG
19. GESCHOSSE ALS HOCHSTREIFUNG
20. GESCHOSSE ALS HOCHSTREIFUNG

3. BAUWEISE (§ 9, 10, 11, 12 BEBAUG.)

OFFNE BAUWEISE
ZULASSIG SIND SATTEL-, WALDFACH-
DACHNEIGUNG VON 20°-35°
ZULASSIG SIND UNGLEICHFÖRMIGE SATTELDÄCHER MIT ENK
DACHNEIGUNG VON 20°-35°
4. OFFENTL. VERKEHRSFÄCHE (§ 9, 11, 12 BEBAUG.)
STRASSEN SOWIE GEGENSTÄNDLICHE ANZEIGEN
GEBIETS MIT ANGABE DER BREITE
PARKPLATZ MIT ANGABE DER BREITE
OFFENTLICHE PARKPLÄTZE
NUR, WENN DIESE ZEICHEN ÜBER ZÄUNE, ANPFLANZUNGEN UND
ABLAGERUNGEN NICHT HOCH ALS 1,50m ÜBER STRASSENKANTE SEIN
(§ 9, 11, 12 BEBAUG.)



GEM. BIRKENFELD
LANDKREIS MAIN-SPESSART

BEBAUUNGSPLAN
NEUBAUGEBIET ... SÜD

1. ÄNDERUNG
M. - 1:1000

Bayerische Landesplanung GmbH
München
Zweigstelle Würzburg
i.A. *[Signature]*
Würzburg den 31. 10. 1977
gedr. am 4. 2. 81
am 3. 9. 81

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9, 11, 12 BEBAUG.)
1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9, 11, 12 BEBAUG.)
2. VOLLGESCHOSSE ALS HOCHSTREIFUNG
3. GESCHOSSE ALS HOCHSTREIFUNG
4. GESCHOSSE ALS HOCHSTREIFUNG
5. GESCHOSSE ALS HOCHSTREIFUNG
6. GESCHOSSE ALS HOCHSTREIFUNG
7. GESCHOSSE ALS HOCHSTREIFUNG
8. GESCHOSSE ALS HOCHSTREIFUNG
9. GESCHOSSE ALS HOCHSTREIFUNG
10. GESCHOSSE ALS HOCHSTREIFUNG
11. GESCHOSSE ALS HOCHSTREIFUNG
12. GESCHOSSE ALS HOCHSTREIFUNG
13. GESCHOSSE ALS HOCHSTREIFUNG
14. GESCHOSSE ALS HOCHSTREIFUNG
15. GESCHOSSE ALS HOCHSTREIFUNG
16. GESCHOSSE ALS HOCHSTREIFUNG
17. GESCHOSSE ALS HOCHSTREIFUNG
18. GESCHOSSE ALS HOCHSTREIFUNG
19. GESCHOSSE ALS HOCHSTREIFUNG
20. GESCHOSSE ALS HOCHSTREIFUNG

2. MASS DER BAUL. NUTZUNG (§ 9, 10, 11, 12 BEBAUG. u. § 5, 10, 11, 12 BEBAUG.)

HER: 1. VOLLGESCHOSSE UND EINGELIEGENDE ANZUGSRECHENDES
2. GESCHOSSE ALS HOCHSTREIFUNG
3. GESCHOSSE ALS HOCHSTREIFUNG
4. GESCHOSSE ALS HOCHSTREIFUNG
5. GESCHOSSE ALS HOCHSTREIFUNG
6. GESCHOSSE ALS HOCHSTREIFUNG
7. GESCHOSSE ALS HOCHSTREIFUNG
8. GESCHOSSE ALS HOCHSTREIFUNG
9. GESCHOSSE ALS HOCHSTREIFUNG
10. GESCHOSSE ALS HOCHSTREIFUNG
11. GESCHOSSE ALS HOCHSTREIFUNG
12. GESCHOSSE ALS HOCHSTREIFUNG
13. GESCHOSSE ALS HOCHSTREIFUNG
14. GESCHOSSE ALS HOCHSTREIFUNG
15. GESCHOSSE ALS HOCHSTREIFUNG
16. GESCHOSSE ALS HOCHSTREIFUNG
17. GESCHOSSE ALS HOCHSTREIFUNG
18. GESCHOSSE ALS HOCHSTREIFUNG
19. GESCHOSSE ALS HOCHSTREIFUNG
20. GESCHOSSE ALS HOCHSTREIFUNG

3. BAUWEISE (§ 9, 10, 11, 12 BEBAUG.)

OFFNE BAUWEISE
ZULASSIG SIND SATTEL-, WALDFACH-
DACHNEIGUNG VON 20°-35°
ZULASSIG SIND UNGLEICHFÖRMIGE SATTELDÄCHER MIT ENK
DACHNEIGUNG VON 20°-35°
4. OFFENTL. VERKEHRSFÄCHE (§ 9, 11, 12 BEBAUG.)
STRASSEN SOWIE GEGENSTÄNDLICHE ANZEIGEN
GEBIETS MIT ANGABE DER BREITE
PARKPLATZ MIT ANGABE DER BREITE
OFFENTLICHE PARKPLÄTZE
NUR, WENN DIESE ZEICHEN ÜBER ZÄUNE, ANPFLANZUNGEN UND
ABLAGERUNGEN NICHT HOCH ALS 1,50m ÜBER STRASSENKANTE SEIN
(§ 9, 11, 12 BEBAUG.)

